

Ausführungsbestimmungen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund zum Zuweisungsverfahren nach § 15 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 ThürSchulG

Stand: 10. August 2020

1	Rechtliche Grundlage: § 15 Abs. 4 ThürSchulG Gastschulverhältnis, Zuweisung	2
2	Verfahren der Zuweisung gem. § 15 Abs. 4 ThürSchulG.....	3
2.1	Die Eltern melden das Kind in der Schule an.	3
2.2	Die Eltern melden das schulpflichtige Kind im Schulamt an.....	4
2.3	Die Daten Schulpflichtiger werden über Dritte an das Schulamt übermittelt.	5
2.4	Zuweisungsentscheidung.....	5
3	Folgen der Zuweisung.....	6

Mit der am 1. August 2020 in Kraft tretenden Änderung des Thüringer Schulgesetzes wurde die Möglichkeit geschaffen, eine Zuweisung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund sowohl für Wahlschulen als auch für Schulen, für die der Schulträger einen Schulbezirk oder einen Einzugsbereich festgelegt hat, durch die Staatlichen Schulämter vorzunehmen.

Diese Ausführungsbestimmungen haben das Ziel, Handlungssicherheit und Transparenz durch abgestimmtes Verwaltungshandeln zu ermöglichen.

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme in die Schule.

Örtlich zuständig ist die Schule, in deren Schulbezirk bzw. Einzugsbereich der Wohnsitz der Schülerin bzw. des Schülers liegt.

Abweichend davon kann das zuständige Schulamt eine Schülerin bzw. einen Schüler nach Anhörung der Eltern und der betroffenen Schulträger unter bestimmten Voraussetzungen zuweisen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 15 Abs. 4 ThürSchulG.

1 **Rechtliche Grundlage: § 15 Abs. 4 ThürSchulG** **Gastschulverhältnis, Zuweisung**

„(4) Das zuständige Schulamt kann einen Schüler, auch abweichend von § 14, nach Anhörung der Eltern und der betroffenen Schulträger einer bestimmten Schule zuweisen,

- 1. wenn eine Klassenbildung aufgrund der geringen Schülerzahl nicht möglich ist,*
- 2. wenn in dieser Schule Klassen oder Lerngruppen für besondere pädagogische Aufgaben eingerichtet sind,*
- 3. um eine gleichmäßige Auslastung der Schulen mit Schülern mit Migrationshintergrund, die einen Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache haben, zu erreichen,*
- 4. wenn ein im Laufe des Schuljahres zugezogener Schüler an der nach § 14 örtlich zuständigen Schule nicht mehr aufgenommen werden kann, weil deren Aufnahmekapazität erschöpft ist,*
- 5. soweit ein Fall des § 51 Abs. 3 Nr. 7 vorliegt oder*
- 6. soweit einem Schüler der Verbleib an der Schule unzumutbar ist und die Eltern mit einem Schulwechsel einverstanden sind.*

Liegt die Schule, der der Schüler zugewiesen werden soll, im Zuständigkeitsbereich eines anderen Schulamtes, ist die Zuweisung in Abstimmung mit diesem vorzunehmen.“

2 Verfahren der Zuweisung gem. § 15 Abs. 4 ThürSchulG

Im Folgenden werden Fallbeispiele aufgeführt, die das Vorgehen für die jeweils Beteiligten beschreiben.

2.1 Die Eltern¹ melden das Kind in der Schule an.

1. **In der Schule** wird ein Beratungsgespräch geführt. Die Angaben zum Kind sind in den Erfassungsbogen (Anlage 1) einzutragen.
2. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter prüft, ob das Kind aufgrund der gemachten Angaben schulpflichtig ist.
3. Nach Prüfung der Beschulungs- und Fördermöglichkeit trägt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter die Einschätzung der Schule über die Aufnahme in den Erfassungsbogen ein. Bei Ablehnung ist eine Begründung erforderlich.
4. Der Erfassungsbogen wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der Schule an das zuständige Staatliche Schulamt übermittelt.

Es wird nun **im Schulamt** eine **Fallprüfung** durchgeführt. Es ist festzustellen, ob die zuständige Schule bzw. die gewünschte Schule aufnehmen kann oder ob eine Zuweisung gemäß § 15 Abs. 4 ThürSchulG durchzuführen ist.

Fall 1

Die Schülerin bzw. der Schüler kann in eine Schule ihres bzw. seines Schulbezirks/Einzugsbereichs bzw. in die gewünschte Schule aufgenommen werden. Das Schulamt informiert schriftlich die Schule. Dabei kann die Entscheidung des Schulamts abweichend von der Einschätzung des Schulleiters getroffen werden. Das Schulamt informiert die Eltern über die Aufnahme (Kopie an den Schulträger).

Fall 2

Die Schülerin bzw. der Schüler meldet sich an einer Schule an, die keine bedarfsgerechte Förderung bieten kann. Um dem Förderbedarf - insbesondere in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) - gerecht zu werden, kann eine Zuweisung gem. § 15 Abs. 4 Nr. 2 ThürSchulG erfolgen,
wenn in dieser Schule Klassen oder Lerngruppen für besondere pädagogische Aufgaben eingerichtet sind.

Das bedeutet, dass in der zugewiesenen Schule eine dem Bedarf der Schülerin bzw. des Schülers entsprechende Förderung möglich ist.

Fall 3

Die Schülerin bzw. der Schüler meldet sich an einer Schule an, die bereits stark von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund und Förderbedarf frequentiert wird. Eine Zuweisung gem. § 15 Abs. 4 Nr. 3 ThürSchulG kann erfolgen,
um eine gleichmäßige Auslastung der Schulen mit Schülern mit Migrationshintergrund, die einen Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache haben, zu erreichen.
Das bedeutet, dass mit dem Ziel von Integration und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in jeder Klasse gemeinsames Lernen von Schülerinnen und Schülern ohne und mit Migrationshintergrund möglich sein soll.

1 Unter Eltern sind gemäß § 31 Abs. 1 ThürSchulG auch Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schüler durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist, zu verstehen.

Fall 4

Die Schülerin bzw. der Schüler meldet sich an der örtlich zuständigen Schule an, aber deren Aufnahmekapazität² ist erschöpft. Eine Zuweisung gem. § 15 Abs. 4 Nr. 4 ThürSchulG kann erfolgen,

wenn im Laufe des Schuljahres zugezogene Schüler an der nach § 14 örtlich zuständigen Schule nicht mehr aufgenommen werden können, weil deren Aufnahmekapazität erschöpft ist.

2.2 Die Eltern melden das schulpflichtige Kind im Schulamt an.

Im Schulamt wird ein Gespräch mit den Eltern geführt und die Angaben zur Schülerin/zum Schüler in den Erfassungsbogen (Anlage 1) eingetragen.

Im Anschluss wird eine **Fallprüfung** durchgeführt. Es ist festzustellen, ob die zuständige Schule oder die gewünschte Schule aufnehmen kann oder ob eine Zuweisung gemäß § 15 Abs. 4 ThürSchulG durchzuführen ist.

Der Erfassungsbogen wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom zuständigen Staatlichen Schulamt an die aufnehmende Schule übermittelt.

Fall 1

Die Schülerin bzw. der Schüler kann in eine Schule ihres bzw. seines Schulbezirks/Einzugsbereichs bzw. in die gewünschte Schule aufgenommen werden. Das Schulamt informiert schriftlich die Schule. Dabei kann die Entscheidung des Schulamts abweichend von der Einschätzung des Schulleiters getroffen werden. Das Schulamt informiert die Eltern über die Aufnahme (Kopie an den Schulträger).

Fall 2

Um dem Förderbedarf - insbesondere in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) - gerecht zu werden, kann eine Zuweisung gem. § 15 Abs. 4 Nr. 2 ThürSchulG erfolgen, *wenn in dieser Schule Klassen oder Lerngruppen für besondere pädagogische Aufgaben eingerichtet sind.*

Das bedeutet, dass in der zugewiesenen Schule eine dem Bedarf der Schülerin bzw. des Schülers entsprechende Förderung möglich ist.

Fall 3

Um dem Ziel der Integration und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gerecht zu werden, kann eine Zuweisung gem. § 15 Abs. 4 Nr. 3 ThürSchulG erfolgen, *um eine gleichmäßige Auslastung der Schulen mit Schülern mit Migrationshintergrund, die einen Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache haben, zu erreichen.*

Das bedeutet, dass in jeder Klasse gemeinsames Lernen von Schülerinnen und Schülern ohne und mit Migrationshintergrund möglich sein soll.

Fall 4

Eine Zuweisung gem. § 15 Abs. 4 Nr. 4 ThürSchulG kann erfolgen, *wenn im Laufe des Schuljahres zugezogene Schüler an der nach § 14 örtlich zuständigen Schule nicht mehr aufgenommen werden können, weil deren Aufnahmekapazität erschöpft ist.*

² Die Aufnahmekapazität ist erst überschritten, wenn bis zur Grenze der Belastbarkeit aufgenommen wurde.

2.3 Die Daten Schulpflichtiger werden über Dritte an das Schulamt übermittelt.

Das Schulamt ermittelt die Daten und kontaktiert die Eltern in geeigneter Weise.

Weiter im Verfahren wie unter 2.2

2.4 Zuweisungsentscheidung

Das Schulamt entscheidet nach Prüfung über den Beschulungsort und legt im Fall 2, 3 oder 4 den Eltern und dem Schulträger seine Entscheidung zur Anhörung mit Fristsetzung schriftlich vor.

Nach Ablauf der Anhörungsfrist (2 Wochen) weist das Schulamt die Schülerin bzw. den Schüler gem. § 15 Abs. 4 ThürSchulG einer Schule zu.

Gem. § 45a Abs. 5 ThürSchulO können für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, die einen Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache haben, mit dem Ziel, die Niveaustufe A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) zu erreichen, Intensivsprachkurse eingerichtet werden. Über die Einrichtung der Intensivsprachkurse entscheidet das zuständige Schulamt in Abstimmung mit der Schule.

Über die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Intensivsprachkurs entscheidet die Klassenkonferenz in Abstimmung mit den Eltern.

Im Falle der Teilnahme am Intensivsprachkurs ist davon auszugehen, dass die Schülerin bzw. der Schüler an zwei Orten Unterricht erhält: am temporären Beschulungsort zur Sprachförderung DaZ und in der Stammschule. Die Zeiträume sind individuell entsprechend dem Förderbedarf der Schülerin bzw. des Schülers festzulegen. Der teilintegrative Förderansatz ist dabei zu wahren.

Für die Zuweisung ist ein Zuweisungsbescheid zu erstellen. Diesem Schreiben ist das Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Anlage 2) beigelegt.

Die beteiligten Schulen und der Schulträger werden informiert.

Die Zuweisung erfolgt unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

3 Folgen der Zuweisung

1. Eine zusätzliche Anmeldung durch die Eltern ist bei einer Zuweisung nicht erforderlich.
2. Die Schulleitung ist verpflichtet, die Schülerin bzw. den Schüler aufzunehmen und die Schulpflicht zu überwachen.
3. Bezüglich der Beförderung der Schülerinnen und Schüler gelten die allgemeinen Regelungen.

Für den Weg von der Wohnung zum festen oder temporären Beschulungsort hat die Schülerin bzw. der Schüler beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen einen Anspruch auf Schülerbeförderung zu beiden Beschulungsorten (vgl. § 4 Abs. 5 Satz 5 ThürSchFG n.F.):

„In den Fällen des § 15 Abs. 4 ThürSchulG gilt die zugewiesene Schule als nächstgelegene Schule.“

§ 4 Abs. 4 Satz 2 ThürSchFG „Der Schulweg ist der kürzeste, verkehrsübliche und sichere Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers und der von ihm besuchten Schule oder dem Unterrichtsort.“

Erfolgt die Beförderung von der Stammschule aus, handelt es sich um einen Unterrichtsweg. Damit ist der Schulträger verpflichtet, die entsprechende Beförderung zum temporären Beschulungsort zu organisieren.